



Information für Eltern

Unsere Tochter/unsere Sohn ist in Untersuchungshaft

Was ist der Sinn einer Untersuchungshaft?

Eine Untersuchungshaft hat zum Zweck, der Jugendanwaltschaft in einem frühen Verfahrensstadium Beweiserhebungen zu ermöglichen, ohne dass Absprachen unter den Mitbeschuldigten möglich sind und/oder mit einer Flucht der beschuldigten Person gerechnet werden muss. Die Anordnung von Untersuchungshaft setzt das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts betreffend ein Verbrechen oder Vergehen voraus. Zusätzlich muss mindestens einer der folgenden Haftgründe erfüllt sein:

- ◆ Fluchtgefahr
- ◆ Kollusions- oder Verdunkelungsgefahr
- ◆ Wiederholungsgefahr
- ◆ Ausführungsgefahr

Wie können wir zu unserer Tochter/ unserem Sohn Kontakt aufnehmen?

Eine Kontaktaufnahme per Brief ist jederzeit möglich. Der Brief muss an die Jugendanwaltschaft gesendet werden, die den Brief auf seinen Inhalt hin überprüft und ihn dann ans Gefängnis weiterleitet. Der Brief darf keinerlei Angaben zum Verfahren beinhalten, andernfalls kann der zuständige Jugendanwalt verfügen, dass der Brief nicht weitergeleitet wird.

Für Besuche im Gefängnis benötigt es vorab eine schriftliche Besuchsbewilligung des zuständigen Jugendanwaltes und eine Terminabsprache mit dem Gefängnis.

Wie lange dauert die Untersuchungshaft?

Die Dauer der Untersuchungshaft ist abhängig von verschiedenen Faktoren wie der Komplexität des Verfahrens, der Anzahl Mitbeschuldigter etc. Die Ermittlungen der Polizei und die Untersuchungshandlungen der Jugendanwaltschaft nehmen, je nach Sachverhalt, unterschiedlich viel Zeit in Anspruch. Soll die Untersuchungshaft länger als sieben Tage dauern, so stellt die Jugendanwaltschaft ein Verlängerungsgesuch an das Zwangsmassnahmengericht. Dieses kann die Untersuchungshaft mehrmals verlängern, jedoch jeweils höchstens um einen Monat. Die Erfahrungen zeigen, dass Untersuchungshaft bei Jugendlichen - im Unterschied zu den Erwachsenen - selten länger als zwei bis drei Wochen dauert.



Welche Möglichkeiten haben wir, wenn wir mit der Untersuchungshaft nicht einverstanden sind?

Gegen die Anordnung der Untersuchungshaft kann innert 10 Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet Beschwerde beim Zwangsmassnahmengericht Zürich erhoben werden.

Die beschuldigte Person und die gesetzlichen Vertreter können jederzeit die Entlassung aus der Untersuchungshaft beantragen. Das Gesuch ist bei der zuständigen Jugendanwaltschaft schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben und kurz zu begründen.

Was passiert, wenn unsere Tochter/unsere Sohn aus der Untersuchungshaft entlassen wurde?

Ziel der Untersuchungen ist es zu klären, ob eine mit Strafe bedrohte Tat begangen wurde. Oft ist das Strafverfahren auch nach der Entlassung des Jugendlichen aus der Untersuchungshaft noch nicht abgeschlossen. Deshalb ist mit weiteren Einvernahmen und Gesprächen auf der Jugendanwaltschaft zu rechnen. Wurde eine Straftat begangen, entscheidet die Jugendanwaltschaft über die im Einzelfall angemessene Strafe. Sollte sich im Verlaufe der Untersuchung herausgestellt haben, dass der oder die Jugendliche einer besonderen erzieherischen Betreuung oder einer therapeutischen Behandlung bedarf, wird zusätzlich eine sogenannte Schutzmassnahme angeordnet.